## [Impressum]

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Kinema

Band (Jahr): 4 (1914)

Heft 32

PDF erstellt am: 24.05.2024

#### Nutzungsbedingungen

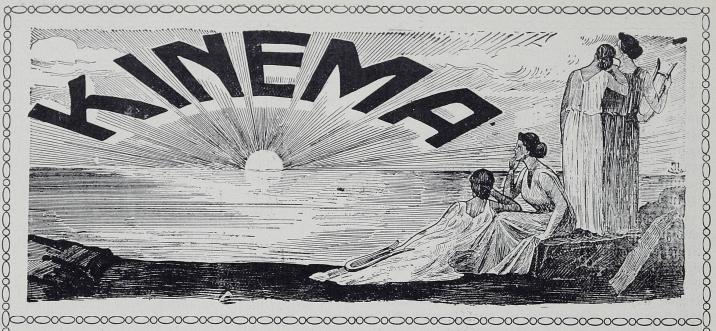
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch



# Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter

∞ Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique ∞

Druck und Verlag: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag Darait le samedi Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements: Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12. Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.

Insertionspreise: Die viergespaltene Petitzeile 30 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

0000000000000

### Die Fabrikantenpresse.



Mit Sittensprüchlein baut man — wie das geflügelte Wort lautet — feine Gijenbahnen. Oder anders ausge= drückt: wirtschaftliche Probleme sind feine moralischen Fragen. Niemand kann sich z. B. darüber entrüften, daß ein anderer seine wirtschaftlichen Interessen — innerhalb der gesetzlichen Schranken natürlich — rücksichtslos wahr= nimmt. Hat doch die ganze Form der modernen Gesellschaft dieses skrupellose Ausleben der wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen geradezu zur Voraussetzung. Das gilt un= beschadet der vielen Magnahmen, durch die der Staat bereits in das "freie Spiel der Kräfte" eingegriffen bat.

Es wäre darum auch verfehlt, lächerlich fogar, vielleicht ein Lamento darüber anzustimmen, daß die Filmfabrikan= ten überall und stets nur an ihren eigenen Geldbeutel den= fen, sich nicht von der Sorge um jene drücken laffen, von denen sie sich Zins und Zoll holen. Nein, nein, das ist ja das gute Recht der Filmfabrikanten! Anders zu handeln wäe, von ihrem Standpunkte aus betrachtet, Idiotie oder Beuchelei.

So muß man alle der Vergangenheit angehörenden Berjuche der Filmproduzenten anjehen, sich in immer höherem Maße die Filmkonsumenten, die Theaterbesitzer tributbar machen; und nicht anders wird man gleiche oder ähnliche Experimente ins Auge faffen dürfen, deren Zeugen wir jest find oder in Zukunft noch sein werden. Ob diese Experimente nun Konvention, Monopol, Vertruftung oder sonstwie hießen, ob sie klar sichtbar oder von allerlei

sie geeignete Objette moralischer Emporung. Mit Sitten= iprücklein baut man feine Eisenbahnen.

Aber das heißt feineswegs, daß der Kinobesitzer ruhig und gottergeben zusehen müßte, daß die Filmfabrikanten von seinem Ellenbogen rücksichtslos Gebrauch machen! Im Gegenteil! Je größer die Unbekümmertheit ist, mit der die Fabrifanten auf ihren Profit lossteuern, desto weniger Rücksicht brauchen die Theaterbesitzer in der Wahrung ihrer eigenen Interessen zu üben. Das gute Recht der Fabrifan= ten, nur auf ihre Goldfüchse zu achten, findet sein notwen= diges Gegenstück in dem guten Rechte der Theaterbesitzer, das Gleiche zu tun.

Noch mehr: Das Recht muß von den Kinoinhabern bei Strafe schwerer wirtschaftlicher Schädigung für den Fall des Zuwiderhandels — reftlos genützt werden. "Wer in einer Umgebung, die sich an die Gesetze der Moral nicht fehrt, immer moralisch zu handeln bestrebt ist, muß zu Grunde gehen." So ungefähr heißt es ichon in dem großen Werke des großen Florentiners (das ja weit mehr ist, als ein Brevier der Fürsten). Das will in unserem Falle sa= gen: Wenn die Kinobesitzer sich in ihrer Stellung zu den Fabrikanten, die in wirtschaftlichen Angelegenheiten ganz und gar nicht von des Gefühles Bläffe angefränkelt find, irgendwie von Sentiments oder klingenden Worten beein= fluffen laffen, müffen fie ftets "unten durch" fein.

Da wird z. B. jest außerordentlich viel von den ge= meinsamen Interessen der Kinematographie gesprochen. Solche Interessen sind zweifellos vorhanden, aber sie dürsen nicht zur spanischen Wand werden, hinter der die Fabrikan= ten ihre Geschäfte auf Kosten der Theaterbesitzer besorgen.

Vor allem müffen die Filmkonfumenten felbst in ihren Schlichen und Pfiffen begleitet wären — niemals bildeten Beziehungen zu den Filmproduzenten auf unbedingte Klar-